Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 28 (1955)

Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariats

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE FOURIERTAGE 1955 IN ZÜRICH

13. BIS 15. MAI 1955

Wettkampfkategorien:

- Kategorie 1: Fouriere und Fouriergehilfen der Jahrgänge 1913 und jüngere.
- Kategorie 2: Fouriere und Fouriergehilfen der Jahrgänge 1912 und ältere.
- Kategorie 3: Subalternoffiziere (Qm.).
- Kategorie 4: Fouriergehilfen und HD-Rechnungsführer ohne Waffe, oder FHD-Rechnungsführerinnen.

Einzelheiten siehe Seite 78

Das genaue Programm erscheint in der nächsten Nummer. Beteiligung kommt vor dem Rang!

Kamerad!

Hast Du Dich schon angemeldet?

Auch Schlachtenbummler sind willkommen.

An unsere Leser! Anlässlich der 12. Schweizerischen Fouriertage 1955 wird die Mai-Ausgabe des «Fourier» etwas umfangreicher als üblich erscheinen. — Die Zeitungskommission hat an ihrer Generalversammlung vom 27. Februar 1955 beschlossen, die Juli- und August-Nummern ausnahmsweise in eine Ausgabe zusammenzulegen. Erscheinungsdatum: 25. Juli 1955. Redaktionsschluss: 11. Juli 1955. Wir bitten, diesen Termin vorzumerken.

Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariats

I. Gemüseportionskredit

Der Zuschlag zum ordentlichen Gemüseportionskredit nach Ziffer 12 Absatz 2 Anhang VR wird für die Monate März und April 1955 auf 8 Rappen festgesetzt.

II. Richtpreise für die Beschaffung von Lebensmitteln und Fourage ausserhalb der Waffenplätze

(gültig für die Monate März und April 1955)

- Brot

 2—3 Rp. per kg Ruchbrot unter dem ortsüblichen Detailverkaufspreis, je nach Dauer und Umfang der Lieferung. Die Preisermässigung von 2—3 Rp. per kg Ruchbrot gilt auch bei Lieferung von Brot an mobilisierende und demobilisierende Truppen auf den Waffenplätzen durch Lieferanten, die für Lieferung bei Kriegsmobilmachung vorgesehen, aber nicht Waffenplatzlieferanten sind.
- Fleisch bis Fr. 3.85 per kg frisches Fleisch von inländischen Kühen der Kategorie II C (höchstens 20% Knochen).
- Käse

 a) Emmentaler- oder Greyerzerkäse, vollfett:
 Fr. 491.50 per 100 kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweizerischen Käseunion AG;
 Fr. 499.50 per 100 kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Nichtmitgliedern der vorgenannten Union.
 In Ausnahmefällen kann bei Kleinbezügen (Käse im Anschnitt) bis 15 Rp. per kg mehr bezahlt werden.

b) Tilsiterkäse:

Fr. 4.79 per kg bei Bezug von 1 Laib zu ca. 4 kg;

Fr. 4.69 per kg bei Bezug von 2-5 Laiben zu ca. 4 kg;

Fr. 4.64 per kg bei Bezug von 6-11 Laiben zu ca. 4 kg;

Fr. 4.59 per kg bei Bezügen unter 250 kg, rollenweise (1 Rolle = ca. 50 kg).

Diese Preise verstehen sich franko Frachtgut Empfangsstation (nur Talstation), sofern die Fracht bei Stückgut Fr. 8.— per 100 kg nicht übersteigt. Eine diesen Betrag übersteigende Mehrfracht fällt zu Lasten des Käufers.

Milch

2 Rp. per Liter unter dem ortsüblichen Kleinverkaufspreis für Konsummilch. Muss die Milch unter besonderen Kosten durch den Lieferanten von auswärts beschafft werden, so kann ausnahmsweise für solche Lieferungen die Preisermässigung auf 1 Rp. per Liter herabgesetzt oder, wenn der Ortspreis ohnehin bescheiden ist, der volle Kleinverkaufspreis beansprucht werden.

Heu

bis Fr. 22.— per 100 kg in Ballen gepresst, franko Kantonnement oder Stallungen bis Fr. 18.— per 100 kg offen ab Stock. [geliefert;

Stroh

bis Fr. 13.— per 100 kg in Ballen gepresst, franko Kantonnement geliefert; bis Fr. 9.— per 100 kg Inlandstroh in Garben, franko Kantonnement geliefert.

Sind Heu und Stroh zu den vorgenannten Richtpreisen nicht erhältlich, so sind diese Waren frühzeitig beim Eidgenössischen Oberkriegskommissariat in Bern zu bestellen.

Milchlieferanten auf den Waffenplätzen: Das neue Verzeichnis mit den ab 1. Januar 1955 gültigen Preisen ist erschienen.

Kurznachrichten für Verpflegungsfunktionäre und Rechnungsführer



Aus dem Instruktionskorps der Verpflegungstruppe

Wie wir erst jetzt vernehmen, ist nach über 40jähriger Tätigkeit

Adj. Uof. Ernst Schmutz

am 31. Oktober 1954 in den verdienten Ruhestand getreten. Adj. Uof. Schmutz, eine bekannte Persönlichkeit des Waffenplatzes Thun, dürfte wohl fast allen unseren Lesern in Erinnerung sein. In unzähligen Schulen und Kursen war Adj. Uof. Schmutz mit von der Partie. All die «Hellgrünen», die in ihrer militärischen Laufbahn einige Sprossen hinaufstiegen, begegneten Adj. Uof. Schmutz im Laufe der Jahre: Fourierschule, Aspirantenschule und später in den taktischen Kursen.

Möge Adj. Uof. Schmutz ein langer Lebensabend und gute Gesundheit beschieden sein.

Anderung über die Beförderungen im Heere

Der Bundesrat hat, gestützt auf die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen sowie auf die erfolgte Einführung der Leichten Panzerformationen, an der Verordnung über die Beförderungen im Heere eine Reihe von Änderungen vorgenommen. So wurden die Beförderungsbestimmungen für die angehenden Regiments- und Bataillonskommandanten der Landwehrinfanterie, Kommandanten von Stabsbatterien und Fliegerabwehroffiziere der Artillerie, Offiziere der Panzerformationen, Adjutant-Unteroffiziere der Verpflegungstruppen sowie Quartiermeister-Leutnants und -Oberleutnants